

Inhalt:

1. RVG News
2. Warnung vor „Rationalisierungsabkommen“!!!
3. RVG - Tipp
4. DAV – Abkommen und RVG
5. BRAGO - Tipp
6. Lachen ist gesund
7. Newsletter Archiv
8. Impressum/Haftung

1. RVG News

Das RVG ist ab 01.07.2004 in Kraft.

Wir freuen uns, dass die lange Zeit des Wartens nun für die Anwaltschaft vorbei ist. Wie Sie Alle, sind wir natürlich gespannt, wie die Realität nun tatsächlich aussieht. Genügend Diskussionsansätze sind ja schon bereits im Vorfeld erkennbar geworden.

*Bei Fragestellungen, Unsicherheiten in der Abrechnung oder sonstigen Problemen mit dem RVG stehen wir natürlich in unserem **Forum** (in der Navigationsleiste anklicken) jederzeit zur Verfügung und werden Ihnen auch in Zukunft mit Rat und Tat zur Seite stehen.*

2. Warnung vor „Rationalisierungsabkommen“!!!

Vereinbarungen mit Rechtsschutzversicherungen

Rechtsschutzversicherer bieten derzeit Gebührenvereinbarungen an, in die auch vermehrt zivilrechtliche Angelegenheiten einbezogen werden. Die Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Tätigkeit wird teilweise im Bereich von einem Gebührensatz von 0,8 bis 1,1 angeboten, Beratungsgebühren je nach Versicherungsgesellschaft in Höhe von pauschal 60,00 €. Unter dem nachstehenden Link hat der DAV einen Vergleich der Angebote von 3 RS Versicherern zu den gesetzlichen Gebühren vorgenommen <http://www.anwaltverein.de/01/depesche/index.html>

Im Hinblick darauf, dass der Schwellenwert für die außergerichtliche Tätigkeit für den durchschnittlichen Fall nach Nr. 2400 VV bei 1,3 liegt, ein darüber hinausgehender Betrag dann gefordert werden kann, wenn die Angelegenheit umfangreich oder schwierig war, erscheinen diese Angebote der Versicherer in höchstem Maße bedenklich. Der RA sollte gut überlegen, ob er sich auf derartige Angebote einlässt, da dies zu einer erheblichen Gebührenreduzierung führen wird.

Bereits in den Seminaren haben wir darauf hingewiesen, dass vereinzelt die Auffassung vertreten wird, die Mindestgebühr von 0,5 bis zur Schwellengebühr von 1,3 stelle einen

neuen Gebührenrahmen dar, so dass sich hieraus eine Mittelgebühr von 0,9 ergibt. Wir haben auch darauf verwiesen, dass diese Rechtsauffassung weder mit dem Gesetzeswortlaut noch mit der Gesetzesbegründung in Einklang zu bringen ist. Selbst der Begründer dieser Rechtsauffassung hat sich nach derzeitigem Kenntnisstand, von dieser Auffassung wohl wieder distanziert.

Es ist aber damit zu rechnen, dass KH- und Rechtsschutzversicherer diese Auffassung noch propagieren werden und in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des RVG, zunächst einmal nur eine 0,9 Gebühr überweisen werden.

Hier wird es notwendig sein, eine geschlossene Haltung seitens der Anwaltschaft einzunehmen, damit diese gebührenreduzierende Praxis gar nicht erst Einkehr hält.

3. RVG - Tipp

Anrechnung der Verfahrensdifferenzgebühr gem. N. 3101 Nr. 2 VV, Anm. 1

Nicht ganz einfach zu verstehen ist die vom Gesetzgeber formulierte Vorgehensweise zur Anrechnung einer Verfahrensdifferenzgebühr auf eine entsprechende Verfahrensgebühr in einem anderen Verfahren. Deswegen soll diese Problematik hier noch einmal gesondert dargestellt werden.

Nach Nr. 3101 Nr. 2 VV erhält der RA eine Verfahrensdifferenzgebühr in den Fällen, in denen vor Gericht ein Antrag auf Protokollierung einer Parteieinigung über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche gestellt wird. Die Verfahrensdifferenzgebühr, die im Wesentlichen in dieser Form dem Inhalt des § 32 II BRAGO (Prozessdifferenzgebühr) entspricht, entsteht künftig in Höhe von 0,8 und erfährt damit im Vergleich zu der Regelung des § 32 II BRAGO mit 5/10 eine Erhöhung um 0,3.

Dies führt beispielsweise zu folgender Berechnung:

Beispiel:

In einem gerichtlichen Verfahren ist Klage auf Zahlung über 10.000,-- € erhoben. Im Termin wird eine Einigung über weitere in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche in Höhe von 4.000,-- € erzielt.

Es entstehen damit folgende Verfahrensgebühren (Termins- und Einigungsgebühren bleiben in diesen Beispielen außen vor):

Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV	
1,3 (Wert: 10.000,00 €)	631,80 €
Verfahrensdifferenzgebühr Nr. 3101 Nr. 2 VV	
0,8 (Wert: 4.000,00 €)	196,00 €
	<hr/>
Summe insgesamt	827,80 €

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 15 III RVG, entsprechend der bekannten Regelung des § 13 III BRAGO, die Obergrenze zu berücksichtigen ist.

Werden für Teile des Gegenstandes verschiedene Gebührensätze angewendet und dementsprechend für die einzelnen Teile gesondert berechnete Gebühren ausgewiesen, dürfen diese nicht höher sein, als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

Dies bedeutet, dass die Obergrenze im vorliegenden Beispielfall mit der höchsten Gebühr von 1,3 aus dem Wert der beiden addierten Ansprüche = 14.000,-- € (10.000,--

+ 4.000,-- €) begrenzt ist. Die insgesamt entstandenen Verfahrensgebühren in unserem Beispielfall von

827,80 €

ist daher zu reduzieren auf die Obergrenze in Höhe von

735,80 €

Anrechnung:

Nach Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 3101 VV ist vorgesehen, dass, soweit in den Fällen der Nr. 3101 Nr. 2 der sich nach § 15 III BRAGO ergebende Gesamtbetrag der Verfahrensgebühren die Gebühr Nr. 3100 VV übersteigt, der übersteigende Betrag auf eine Verfahrensgebühr angerechnet wird, die wegen des selben Gegenstandes in einer anderen Angelegenheit entsteht.

Dies hört sich zwar sehr kompliziert an, ist es in Wirklichkeit aber nicht, wie an der Fortsetzung des Beispiels dargestellt wird:

Beispiel/Abwandlung:

Die im vorliegenden Beispiel beantragte Protokollierung der Parteieinigung bezüglich weiterer in diesem Verfahren nicht rechtshängigen Ansprüche über 4.000,-- € wurde unter Widerrufsvorbehalt geschlossen. Die Einigung wurde widerrufen. Kurze Zeit später wird der Anspruch von 4.000,-- € in einem eigenständigen anderweitigen Verfahren geltend gemacht.

In dem anderen Verfahren entsteht nunmehr bezüglich der seinerzeit nicht rechtshängigen Ansprüche eine weitere

Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV
1,3 (Wert: 4.000,00)

318,50 €

Durch Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 3101 VV ist vorgesehen, dass nunmehr die Verfahrensdifferenzgebühr, die im ersten Verfahren bezüglich des damals in diesem Verfahren nicht rechtshängigen Wertes von 4.000,-- € angerechnet wird, auf eine entsprechende Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV in dem anderweitigen Verfahren.

Fraglich ist nun, in welcher Höhe diese Verfahrensdifferenzgebühr anzurechnen ist.

Zum einen kommt in Betracht die Anrechnung eines vollen Wertes von 0,8 aus dem entsprechenden Gegenstandswert von 4.000,-- €, hier

196,00 €

Aufgrund der Begrenzung der Differenzverfahrensgebühr durch die Obergrenze des § 15 III RVG, wurde die Gebühr im vorliegenden Beispiel jedoch reduziert, so dass der RA tatsächlich den vollen Gebührenwert von 0,8 aus dem Wert von 4.000,-- €, sondern tatsächlich nur einen geringeren Wert erhalten hat.

Die nunmehrige Fassung der Anmerkung Abs. 1 zu Nr. 3101 VV stellt klar, dass bei der Anrechnung nicht von dem tatsächlich isolierten Betrag von 0,8 aus dem jeweiligen Wert auszugehen ist, sondern von dem lediglich reduzierten Wert, der nach Anwendung des § 15 III RVG tatsächlich die Verfahrensgebühr erhöht hat.

Das bedeutet im vorliegenden Beispiel:

Bei der Abrechnung des 2. Verfahrens:

Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV
1,3 (Wert: 4.000,00 €)

318,50 €

Anrechnung gemäß Anm. 1 zu Nr. 3101 VV

./. 104,00 €

Summe verbleibender Gebühr

214,50 €

Denn nur um diesem Wert wurde die Verfahrensgebühr im e1. Verfahren auch tatsächlich erhöht.

Tipp: Man kann sich zur Berechnung des anzurechnenden Betrages folgende Formel merken:

**Gesamtbetrag der Verfahrensgebühren gekürzt nach § 15 III RVG
abzüglich Verfahrensgebühr aus dem Wert der anhängigen Gegenstände**

ergibt: anzurechnenden Betrag

Hinweis:

Aus dem Begriff der Anm. 1 zu Nr. 3101 VV, dass die Anrechnung auf eine Verfahrensgebühr vorgesehen ist, die wegen desselben Gegenstandes in einer anderen Angelegenheit **entsteht**, wird nach der Auffassung von Schneider/Mock, Das neue Gebührenrecht für Anwälte, gefolgert, dass nur eine Anrechnung in den Fällen zu erfolgen hat, in denen **zukünftig** eine solche Verfahrensgebühr in dem anderen Verfahren entstehen wird.

Eine Anrechnung ist nach dieser Auffassung ausgeschlossen, wenn bereits zum Zeitpunkt des Entstehens der Verfahrensdifferenzgebühr in einem Parallelverfahren schon eine Verfahrensgebühr entstanden war.

Hier wird es noch zu einigen Meinungsverschiedenheiten kommen. Ich persönlich gehe davon aus, dass der Gesetzgeber durch die Anrechnungsvorschrift hier nicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Verfahrensgebühr im 2. Verfahren abstellt, also ob diese bereits entstanden war oder erst in einem Verfahren später entstehen wird. Vielmehr wollte der Gesetzgeber wohl vermeiden, dass der RA in derselben Angelegenheit zweimal eine Verfahrensgebühr verdient. Dann kann es aber nicht darauf ankommen, zu welchem Zeitpunkt die 2. Verfahrensgebühr entsteht. Ich gehe daher davon aus, dass in **allen** Fällen, in denen sowohl die Verfahrensdifferenzgebühr wie auch die Verfahrensgebühr als solche entsteht, immer eine Anrechnung gemäß Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 3101 VV vorzunehmen ist.

4. DAV – Abkommen und RVG

RVG und DAV-Abkommen

mitgeteilt von RA Gebhardt, Homburg, RA Dr. Greißinger, Hildesheim in Anwaltsblatt 04, 371

Seit 1991 wurden Kraftfahrzeughaftpflichtunfälle überwiegend nach den Empfehlungen zur Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden reguliert. Für die Festsetzung dieser Vergütungsempfehlung waren die Gebührensätze der BRAGO maßgeblich. Mit Inkrafttreten des RVG, das die BRAGO gänzlich ersetzt, fehlt die Grundlage für diese Regulierungsempfehlungen.

Eine Neuregelung ist derzeit nicht in Sicht, scheint auch nicht möglich, da es an Erfahrungen mangelt, wie sich die Regelungen des RVG auf die tatsächliche Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden auswirkt.

Fazit:

Ab 01.07.2004 nach RVG abzurechnende Mandate sind ausschließlich nach RVG und nicht mehr nach den bisher bekannten DAV-Empfehlungen abzuwickeln.

5. BRAGO - Tipp

Beschränkte Beiordnung bei PKH (BRAGO)

KG, Beschluss vom 05.01.2004, Aktenzeichen: 19 WF 372/03 (in RVG-Letter 04, 60)

Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens war der Antragstellerin Prozesskostenhilfe bewilligt. Der ihr beigeordnete Rechtsanwalt wurde jedoch entpflichtet, ein neuer RA beigeordnet, allerdings nur insoweit, als durch die Beiordnung des ersten RA noch keine Gebühren entstanden waren. Hiermit hatte sich der 2. RA auch einverstanden erklärt. Nunmehr begehrte der 2. RA die ihm von der Staatskasse nicht erstattete Prozessgebühr, da diese beim zuerst beigeordneten RA entstanden war unmittelbar von der Mandantschaft.

Den entsprechenden Festsetzungsantrag gegen die eigene Partei gem. § 19 BRAGO wies das Gericht jedoch unter Hinweis darauf zurück, dass der RA gem. § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nach Beiordnung eine Vergütung von der Mandantin nicht mehr verlangen könne. Über die hiergegen eingelegte Beschwerde hatte das Kammergericht zu entscheiden.

Dieses gelangte zu der Auffassung, dass das Amtsgericht zutreffend den Antrag nach § 19 BRAGO zurückgewiesen habe, und der Vergütungsanspruch gegen die Mandantin nicht geltend gemacht werden könne. Die im Beiordnungsbeschluss ausgesprochene Beschränkung rechtfertige nach Auffassung des Kammergerichtes insoweit auch keine abweichende Beurteilung. § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO finde uneingeschränkt Anwendung, da der Verzicht des RA gegenüber der Staatskasse auf Zahlung der bereits an den ersten RA geleisteten Vergütung auch als Verzicht gegenüber der Mandantin zu sehen sei.

Eine bemerkenswerte Entscheidung, da grundsätzlich die Mandantschaft nur insoweit nicht in Anspruch genommen werden kann, wie Prozesskostenhilfe bewilligt ist und der RA beigeordnet ist.

Hoffen wir, dass andere Gerichte sich diese Rechtsauffassung nicht zu eigen machen!!!

6. Lachen ist gesund

Sitzt ein Beamter in seiner Amtsstube und isst einen Apfel. Es klopft an der Tür und ein Kollege kommt herein.

„Was essen Sie denn da?“, fragt der Kollege.

„Na, einen Apfel! Das sehen Sie doch“, erwidert der Beamte.

„Aber der Apfel ist ja ganz faul!“, daraufhin der Kollege.

„Was! Das kann doch nicht sein, als ich angefangen habe zu essen, war der noch ganz frisch!“

7. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im Archiv als PDF - Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Vorsprung der Abonnenten muss ja sein).

8. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ks-kanzleischulung • Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

info@ks-kanzleischulung.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.